

Besondere Vereinbarungen der Evonik Industries AG für Generalunternehmerleistungen (BV-GU)

(Fassung August 2017)

1. Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Beauftragungen diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch dann nicht, wenn er diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der bei Beauftragung gültigen Fassung zugrunde:

2.1.1. etwaige Bestellung des Auftraggebers;

2.1.2. etwaiges Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung einschließlich darin evtl. in Bezug genommener Anlagen (Verhandlungsprotokoll);

2.1.3. die technischen Spezifikationen des Auftraggebers, insbesondere das Leistungsverzeichnis / die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers einschließlich evtl. beigefügter Planungsunterlagen;

2.1.4. diese BV-GU;

2.1.5. etwaige werkspezifische Vertragsbedingungen, Richtlinien für Auftragnehmer;

2.1.6. etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;

2.1.7. etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;

2.1.8. die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

2.1.9. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (DIN 1961);

2.1.10. die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;

2.1.11. das Angebot des Auftragnehmers.

2.2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen oder mehreren der unter vorstehender Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die in Ziffer 2.1 festgelegte Reihenfolge. Sofern ein Widerspruch durch die Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der Auftraggeber über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist die sich daraus zu Gunsten des Auftraggebers ergebende höhere Qualität, größere Menge, niedrigere Preis oder dergleichen geschuldet.

3. Beauftragungen

- 3.1. Beauftragungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer auf den vorbereiteten Vordrucken, die jeder Beauftragung beiliegen, innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Angebote des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

4. Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 4.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch diese BV-GU und die unter Ziffer 2 dieser BV-GU aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um das Vertragsobjekt mängelfrei, funktions- und betriebsfähig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung geeignet herzustellen.

Vertraglich geschuldet sind daher auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in dem Verhandlungsprotokoll und diesen BV-GU sowie den jeweiligen Anlagen aufgeführt sind, jedoch für die Errichtung des Vertragsobjekts und seine vorgesehene Nutzbarkeit für den Auftraggeber, wie sie aus der Leistungsbeschreibung erkennbar ist, erforderlich sind und nach den Bestimmungen dieser BV-GU den Leistungsbereich des Auftragnehmers betreffen. Die Leistungsbeschreibung stellt – sofern nicht ausdrücklich spezifische verbindliche Angaben gemacht werden – ergebnisorientierte Anforderungen und Spezifikationen auf („Output-Spezifikationen“), die der Auftragnehmer zu überprüfen und denen das insgesamt geschuldete Werk zu entsprechen hat. Ausgenommen von der Leistungspflicht des Auftragnehmers sind insofern grundsätzlich nur solche Leistungen, die nach diesen BV-GU dem Auftraggeber zugewiesen sind.

Alle Leistungen des Auftragnehmers sind, mangels anderer Anhaltspunkte, in einer Qualität zu erbringen, die dem im Übrigen vertraglich vereinbarten Standard gemäß der Leistungsbeschreibung entspricht. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für vorbeschriebene Leistungen Zahlungsansprüche oder Forderungen gleich welcher Art zu erheben, die über die vereinbarte Vergütung gem. Ziffer 5 hinausgehen.

- 4.2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung erbringt der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen:

- 4.2.1. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie der ggf. dort enthaltenen bisherigen Planung des Auftraggebers eigenverantwortlich eine vollständige, im Hinblick auf die vertraglichen Anforderungen ausführungsfähige Planung zu entwickeln und in allen erforderlichen Einzelheiten zu erstellen, unabhängig davon, welche Leistungsphase (oder Teile davon) nach der HOAI ggf. betroffen ist. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr für die gesamte für die vertragsgerechte Projektrealisierung erforderliche Planungsleistung, vor allem für deren Übereinstimmung und Ausführungsfähigkeit im Hinblick auf die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden gesetzlichen, insbesondere allgemeinen und besonderen baurechtlichen Vorschriften und Richtlinien, behördlichen Regelungen und Anordnungen sowie alle sonstigen geltenden Regeln und Normen.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Freigabe der Planungsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber wird innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag – Freitag) nach Vorlage der Planung durch den Auftragnehmer die Freigabe der Planung erteilen oder die Gründe darlegen, die der Freigabe entgegenstehen. In letzterem Fall wird der Auftragnehmer die Planung unverzüglich entsprechend überarbeiten und dem Auftraggeber erneut zur Freigabe vorlegen. Sollte der Auftraggeber innerhalb von 10

Arbeitstagen keine entsprechende Erklärung abgeben, gilt die Freigabe als erteilt. Weicht die Ausführung von den freigegebenen Planungen ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaig bereits ausgeführte Leistungen auf seine Kosten zurückzubauen und das Vertragsoll zu erfüllen. Der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin wird dadurch nicht verschoben.

Der Auftraggeber oder ein von ihm hinzugezogener Dritter ist berechtigt, den jeweiligen Stand der Planung des Auftragnehmers einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Eine Risikoübertragung zu Lasten des Auftraggebers durch eine solche Plausibilitätsprüfung oder durch eine Freigabe im Sinne des vorstehenden Absatzes oder im Fall von etwaig durch den Auftraggeber gegen die Planung des Auftragnehmers geäußerten Einwänden ist ausgeschlossen. Eine Freigabe, Kenntnisnahme o. dgl. entbindet den Auftragnehmer nicht von der allein ihn treffenden Verpflichtung zur technischen und maßlichen Richtigkeit, Genehmigungsfähigkeit, Ausführungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Er trägt Sorge dafür, dass dem Auftraggeber die zu sichtenden Planunterlagen in einzelnen prüfbar Paketen entsprechend dem Planungsterminplan übergeben werden. Abweichungen des Auftragnehmers von der freigegebenen Planung sind ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe des Auftraggebers nicht zulässig.

- 4.2.2. Die Herbeiführung aller für die Bauausführung des Vertragsobjekts erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in diesen BV-GU und den in Ziffer 2.1 genannten bzw. in Bezug genommenen weiteren Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom Auftraggeber beizubringen sind, sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Prüfgebühren der Statik sowie insoweit anfallende öffentlich-rechtliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Etwaige in der Baugenehmigung enthaltene nicht erwartbare Auflagen werden nach Ziffer 8 preislich und terminlich gesondert bewertet.
- 4.2.3. Herstellung und Anschließen aller Ver- und Entsorgungsleitungen wie im Auftragsleistungsverzeichnis beschrieben.
- 4.2.4. Aufbau, Vorhalten und Unterhalten, Abbau und Transport der erforderlichen Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedung.
- 4.2.5. Die Durchführung aller für die Errichtung des Vertragsobjekts erforderlichen Vermessungs- und Einmessarbeiten durch einen Vermessungsingenieur (z.B. Absteckungen, Höhenfestpunkte, Einmessungen etc.). Die Katastereinmessung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 4.2.6. Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle (nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den werksinternen Sicherheitsbestimmungen) einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs, der notwendigen Absperrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.
- 4.2.7. Die Übernahme aller Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Beräumungs- und Streupflichten für die Bauflächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Vertragsobjekts an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, unverzüglich frei, es sei denn der Auftragnehmer hat den Grund für die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
- 4.2.8. Der Schutz der angrenzenden umliegenden Bauteile sowie der Nachbar- und öffentlichen Grundstücke, Straßen und Wege vor Beschädigung und Verschmutzung. Auftretende Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 4.2.9. Die Übernahme der Bauleitung gemäß Landesbauordnung.
- 4.2.10. Die Herbeiführung aller seinen Leistungsbereich betreffenden Abnahmen, Gutachten (jedoch ohne Gutachten zum Baugrund sowie solche für die behördlichen Abnahmen) und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen z.B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten.
- 4.2.11. Die Erstellung aller für den Betrieb und die Verwaltung des Vertragsobjekts erforderlichen Bestands- und Revisionspläne. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber 3-fach in Papierform und je 1-fach auf Datenträger in den Formaten .pdf, .dxf/.dwg und/oder, soweit beim Auftragnehmer vorhanden, in den entsprechenden Standard MS-Office-Formaten zu übergeben. Zur Dokumentation gehören insbesondere die Bestandspläne zum Objekt, die Bedienungs-, Betriebs-, und Wartungsunterlagen, Nachweise, Abnahmebescheinigungen und Genehmigungen, Werkstatt- und Montagepläne sowie Revisionspläne aller baulichen Anlagen (einschließlich Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Elektro-, Gebäudeleit-technikanlagen, Abwasserleitungen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen).

5. Vergütung

- 5.1. Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, ist die Vergütung für sämtliche Lieferungen und Leistungen ein Pauschalpreis, mit dem alle geschuldeten Lieferungen, Leistungen, Aufwendungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nach diesem Vertrag abschließend abgegolten sind. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.2. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- und Materialpreisklausel wird nicht vereinbart. Nachforderungen sind auch für den Fall außergewöhnlicher Steigerung von Materialpreisen, Lohnkosten oder anderer die Preisbildung beeinflussenden Umstände ausgeschlossen.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber schriftlich zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 VOB/B und/ oder § 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.4. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Frage eines etwaigen Zusatzvergütungsanspruchs für Leistungsänderungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung zu verweigern. Berechtigte Vergütungsansprüche des Auftragnehmers werden hierdurch nicht berührt, sondern werden im Zweifelsfall nach Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers geklärt. Die Ausführungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Auftraggeber die mit der von ihm angeordneten Leistung korrespondierende Vergütung endgültig verweigert.
- 5.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens aber 4 Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG im Original vorzulegen, die den Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48b EStG entbindet. Wird die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Verstößt er gegen diese Pflicht oder stellt sich heraus, dass die vom Auftragnehmer vorgelegte Freistellungsbescheinigung nicht den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen

genügt, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere gemäß § 48 Abs. 3 S. 1 EStG, verpflichtet.

- 5.6. Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers täglich zur Bestätigung vorzulegen.

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1. Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Bevollmächtigten in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Bevollmächtigten des Auftraggebers.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachkundige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) in ausreichender Besetzungstärke zu stellen. Die verantwortlichen Fachbauleiter sind dem Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss dieses Vertrags ein verbindliches Organigramm mit allen verantwortlichen und namentlich benannten Personen übergeben.
- 6.3. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn und soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Austausch aller oder einzelner Mitglieder der technischen Aufsicht durch den Auftragnehmer ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan und einen daraus abgeleiteten Zahlungsplan zu erstellen. Der Detailterminplan sowie der Zahlungsplan werden mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich und sodann Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan sowie den Zahlungsterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektronische Bautagesberichte zu erstellen und diese zeitnah dem Auftraggeber zu übermitteln. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse. Im Fall einer Verzögerung gegenüber dem Terminplan hat der Auftragnehmer in einem gesonderten Dokument mindestens wöchentlich aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und noch getroffen werden.

- 6.7. Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden typischerweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Baubesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber sind verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Technischen Aufsicht teilzunehmen.
- 6.8. Der Auftragnehmer wird sich qualifizierter Architekten und Ingenieure bedienen, falls er selbst die erforderliche Qualifikation, Erfahrungen und Voraussetzungen als Baufachmann nicht hat. Auf diese Weise hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er mit Vorbereitung, Planung, Durchführung technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Betreuung und Koordinierung sowie Überwachung und Abnahme des Bauvorhabens die Anforderungen, die an den Auftragnehmer als „Auftraggeber“ im Sinne der VOB gestellt werden, selbstständig - unter Verzicht auf ein eventuelles Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber - erfüllt.
- 6.9. Der Auftragnehmer bestätigt, sich vor Abschluss dieses Vertrages über alle preisbildenden Faktoren, insbesondere die sein Gewerk betreffenden Erschwernisse (z.B. Lage der Baustelle, An- und Abfahrtsmöglichkeiten, umgebende Bebauung, usw.) ausreichend informiert zu haben.
- 6.10. Alle gesetzlichen, behördlichen und für den Standort bzw. die Baustelle erlassenen Sicherheitsvorschriften und Auflagen sind zu beachten.
- 6.11. Der Auftraggeber beauftragt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) während der gesamten Bauphase auf eigene Kosten. Die Vorgaben der SiGe-Planung sind vom Auftragnehmer einzuhalten und bei Planung, Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen. Den Anweisungen des SiGeKo bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle ist Folge zu leisten.
- 6.12. Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 Abs. 1 BGB, § 7 VOB/B findet keine Anwendung.
- 6.13. Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Die Kosten für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen notwendige Umlagerung durch den Auftragnehmer sind vom Vertragsumfang erfasst. Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
- 6.14. Die Kosten für zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihm zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber. Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung des Auftraggebers für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.15. Etwaige Angaben und Zeichnungen des Auftraggebers zur Herstellung oder Lieferung dürfen weder für andere Vorhaben weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich aufgefordert, von ihm gefertigte Zeichnungen dem Auftraggeber rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Die vom

Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. § 3 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

7. Nachunternehmer

7.1. Ergänzend zu § 4 Abs. 8 VOB/B gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Nachunternehmern, die vom Auftragnehmer auf dem Baugelände des Auftraggebers eingesetzt werden, die ordnungsgemäße Begründung von Arbeitsverhältnissen einschließlich der versicherungsrechtlichen Meldungen vorweisen können sowie alle sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass das eingesetzte Personal Anweisungen und Informationen zur Sicherheit in deutscher Sprache jederzeit selbst versteht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Mitarbeiter die vorgenannten Vorschriften zur Arbeitssicherheit ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber ferner auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, für die der Auftraggeber nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit oder Gesetzen mit vergleichbaren Zielsetzungen wie ein selbstschuldnerischer Bürge einzustehen hat.

7.2. Die Weitergabe des Auftrages oder Teile davon an Unterlieferanten/Nachunternehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend und unaufgefordert über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge schriftlich zu informieren.

8. Leistungsänderungen

8.1. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB/B. Eine Forderung nach zusätzlicher Vergütung im Sinne von § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B soll der Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung schriftlich beim Auftraggeber unter Darlegung des Grundes und der Berechnung der Höhe des Anspruchs anmelden. Eine etwaige Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer nach Eingang eines Nachtragsangebotes ohne entsprechende Einigung über die Vergütung bedeutet keine Annahme durch den Auftraggeber.

8.2. Folgende Anforderungen hat das Nachtragsangebot zu erfüllen:

8.2.1. Die Nachtragsangebote sind zu nummerieren und an die im Verhandlungsprotokoll benannte Person zu senden. Die Ausarbeitungen sind für den Auftraggeber kostenlos. In dem Nachtragsangebot muss dargestellt werden, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

8.2.2. Wenn der Auftragnehmer seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des Auftraggebers stützt, hat er diese im Nachtragsangebot zu bezeichnen.

- 8.2.3. In dem Nachtragsangebot müssen alle inhaltlichen und terminlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung angegeben und erläutert werden. Grundlage hierfür muss in jedem Fall ein aktueller Detailterminplan sein.
- 8.2.4. In dem Nachtragsangebot müssen alle kostenmäßigen Auswirkungen der geänderten/zusätzlichen Leistung angegeben werden. Dies gilt auch für Kosten für eine etwaige Bauzeitverlängerung und Beschleunigungsmaßnahmen.
- 8.2.5. Die Nachtragsangebote sind nach Lohn- und Materialanteil aufzugliedern. Für die Preisbildung gilt grundsätzlich – vorbehaltlich abweichender Regelung im Verhandlungsprotokoll – das Vertragspreisniveau.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn die Parteien vor Ausführung der Arbeiten keine Vereinbarung abschließen, in der die Auswirkung der Leistungsänderung auf die Vergütung und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt werden. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht ihm insoweit nicht zu, berechnete Zahlungsansprüche des Auftragnehmers werden dadurch jedoch nicht berührt.
- 8.4. Sollten wesentliche Leistungen, die nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldet sind, ganz oder zum Teil entfallen, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Minderung der Vergütung in Höhe der entsprechenden Vergütungsanteile in der Angebotstitelzusammenstellung gemäß der Leistungsbeschreibung. Sollten Leistungen, die nach diesem Vertrag nicht geschuldet sind, hinzukommen oder aber Leistungsänderungen angeordnet werden, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß Regelung im Verhandlungsprotokoll.
- 8.5. Hinsichtlich einer etwaigen Änderung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen vereinbaren die Parteien Folgendes:
- 8.5.1. Werden aufgrund Änderung oder Neueinführung gesetzlicher oder untergesetzlicher Bestimmungen, Fachvorschriften, technischer Normen oder der anerkannten Regeln der Technik Um- bzw. Ergänzungsbaumaßnahmen oder Um- bzw. Ergänzungsplanungen notwendig, so hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne Änderung der vereinbarten Vergütung durchzuführen, es sei denn, die Änderung war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar. Als vorhersehbar gilt eine Änderung insbesondere dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Entwurf oder als Referentenentwurf zur Gesetzesänderung oder – soweit es sich um technische Vorschriften handelt – als sog. „Gelbdruck“ vorlag und die vorgenannte Änderung in den technischen Fachforen, zu denen der Auftragnehmer Zugang hat, in einer solchen Weise vorgestellt und diskutiert wurde, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die zukünftige Anwendung der Änderung spricht.
- 8.5.2. Mehrkosten, die auf Leistungen des Auftragnehmers beruhen, welche aufgrund gemäß Ziffer 8.5.1 unvorhersehbarer Änderungen oder Neueinführungen erforderlich werden, trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf entsprechende Änderungen und Neueinführungen hinzuweisen und diese sowie die Auswirkungen in terminlicher und preislicher Hinsicht dem Auftraggeber in einer Weise zu erläutern, dass dieser eine Entscheidung treffen kann.

9. Termine

- 9.1. Hinsichtlich der konkreten Termine und Vertragsfristen gelten die Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls.

9.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich und fortlaufend über alle drohenden oder schon eingetretenen Bauzeitverzögerungen schriftlich informieren. Dabei hat der Auftragnehmer auch aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und noch getroffen werden. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche schriftliche Mitteilung, so kann er aus der betreffenden Bauzeitverzögerung keine Rechte herleiten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vorgenannter Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bleiben unberührt.

10. Rechnung / Zahlung

- 10.1. Bis zur Beibringung einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 13.1 ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen nur bis zu einer Höhe von 90% der vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Teilleistungen zu bezahlen. Alle etwaigen Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers müssen prüffähig sein und die erforderlichen Leistungsnachweise enthalten.
- 10.2. Die Schlussrechnung ist in prüffähiger Form nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistungen, Abnahme und vollständigem Vorliegen der Dokumentation einzureichen. In der Schlussrechnung sind sämtliche Teilrechnungen nochmals aufzuführen.
- 10.3. In den Rechnungen ist die Beauftragungsnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.
- 10.4. Im Übrigen gilt § 16 VOB/B. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung, wenn die Verlängerung der Frist von 30 auf 60 Tage aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist.
- 10.5. Die Schlussrechnung und Abschlagsrechnungen sind an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.
- 10.6. Der Auftraggeber ist gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 EStG verpflichtet, 15% der gezahlten Vergütungen für Bauleistungen einzubehalten und zu Gunsten des Bauleistenden an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorlegt.
- 10.7. Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.
- 10.8. Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.
- 10.9. Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten und Zeichnungen zu erfolgen.
- 10.10. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt möglichst gemeinsam vorzunehmen.
- 10.11. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.

10.12. Die Abrechnung hat auf Verlangen des Auftraggebers in einem elektronischen Abrechnungssystem, welches der Auftraggeber zur Verfügung stellt, zu erfolgen.

11. Abnahme

11.1. Sofern nachfolgend nicht spezifisch geregelt, richtet sich die Abnahme nach § 12 VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Eine konkludente oder fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

11.2. Vor der Abnahme hat der Auftragnehmer seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Die Parteien werden spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin im erforderlichen Umfang gemeinsame Besichtigungen des Vertragsobjekts durchführen („technische Vorbegehungen“). Ab den technischen Vorbegehungen müssen sämtliche technischen Anlagen (vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen jahreszeitlich bedingten Feinregulierung) funktionsbereit sein.

11.3. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Abnahme, wenn das Bauvorhaben gemäß den Bestimmungen der unter Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen nebst jeweiliger Anlagen und unter Berücksichtigung etwaiger Änderungswünsche des Auftraggebers und unter Beachtung aller zum Abnahmezeitpunkt bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, der geltenden gesetzlichen, insbesondere allgemeinen und besonderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien sowie aller relevanten Regeln und Normen betriebs- und schlüsselfertig erstellt ist und der technische Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde, so dass es dem Auftraggeber zu dessen sofortigem bestimmungsgemäßen Gebrauch übergeben werden kann. Insbesondere ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Einregulierungen der gesamten technischen Gebäudeausrüstung („Eintakten“) erfolgreich abgeschlossen sind und die öffentlich-rechtliche Bauabnahme erfolgt ist. Auch die Übergabe der Unterlagen gemäß Ziffer 11.7 ist eine Voraussetzung für die Abnahme.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass ausdrücklich dem Auftraggeber zugewiesene Leistungen die Abnahme nicht hindern.

11.4. Lediglich unwesentliche Mängel, welche die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsobjekts nicht mehr als nur unerheblich stören (z.B. abschließende Fertigstellung von Außenanlagen, letzte Feinreinigungsarbeiten, kleinere Malerarbeiten), schließen die Abnahme nicht aus, soweit diese kurzfristig beseitigt bzw. ausgeführt werden können und dies nicht zu einer mehr als nur unerheblichen Beeinträchtigung der Aufnahme des Betriebes des Vertragsobjekts führt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Arbeiten nur in zumutbarem Umfang und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Vorbereitung des Betriebs des Vertragsobjekts durchgeführt werden. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die Arbeiten außerhalb der üblichen Nutzungszeiten des Vertragsobjekts durchzuführen.

11.5. Bei der Abnahme ist vom Auftragnehmer ein Protokoll unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen, in dem entweder die Abnahme des Vertragsobjekts bestätigt oder verweigert wird und ggf. vorhandene Mängel aufgenommen sind bzw. werden. Solche Mängel sind durch den Auftragnehmer unverzüglich bzw. in den im Abnahmeprotokoll durch den Auftraggeber festgelegten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch hierbei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Arbeiten unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den bereits laufenden Betrieb des Vertragsobjekts durchgeführt werden. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Vertragsobjektes darf dadurch zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.

- 11.6. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Sofern jedoch nach dem Abschluss von Teilleistungen auf Verlangen einer Vertragspartei gemeinsame Feststellungen getroffen werden sollen, weil sie anderenfalls bei Fortführung der Baumaßnahmen nicht mehr getroffen werden können, bedeutet dies keine Abnahme der betreffenden Teilleistung. Solche Feststellungen dienen allein Dokumentationszwecken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, wenn sie erfolgen, um die Arbeiten weiter zu führen, aufgrund tatsächlicher Zwänge oder zur Schadensminderung.
- 11.7. Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere nachstehende Unterlagen:
- 11.7.1. Zusammenstellung aller zur Ausführung gekommenen Baustoffe, Bauteile, etc., mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, usw.), Fabrikats- und Typenangabe, Farbnummern, Pflegeanweisungen, Produktdatenblättern, Wartungshinweisen etc.
 - 11.7.2. Messprotokoll(e)
 - 11.7.3. Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften und Wartungsangebote bzw. -verträge
 - 11.7.4. Revisions-/Bestandszeichnungen
 - 11.7.5. Sonstige Dokumentationsunterlagen

12. Mängelansprüche

- 12.1. Bei Mängeln kann der Auftraggeber – neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für den Auftraggeber kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt und dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen ersetzt, die dem Auftraggeber durch die Nacherfüllung entstanden sind. In den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen (ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Auftragnehmers, nicht termin- oder fristgerechte Leistung des Auftragnehmers, besondere Umstände bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
- 12.2. Im Übrigen gelten hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistungen die Regelungen des BGB und hinsichtlich der Bauleistungen die VOB/B. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt einheitlich mit der Abnahme nach Ziffer 11 und beträgt für Dach und Fach einschließlich Dacheindeckung und deren Abdichtung 10 Jahre sowie für alle sonstigen Lieferungen, Bau- und Planungsleistungen 5 Jahre.
- 12.3. Mit Blick auf § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B sowie für die Dacheindeckung und deren Abdeckung kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist übertragen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, fachkundige Dritte mit den Wartungsleistungen zu beauftragen, ohne dass sich dies auf die vorgenannten Gewährleistungsfristen auswirkt. Beauftragt der Auftraggeber die Wartungsleistungen nicht, so gilt für die Dacheindeckung und deren Abdichtungen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für haustechnische Anlagen von 2 Jahren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Abschluss der Wartungsverträge auf Verlangen nachweisen.

13. Sicherheiten

13.1. Vertragserfüllungsbürgschaft

- 13.1.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss eine unbefristete, selbstschuldnerische

Vertragserfüllungsbürgschaft nach den Anforderungen gemäß Ziffer 13.3 in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme gemäß Ziffer 5.

- 13.1.2. Die Vertragserfüllungsbürgschaft umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§§ 8, 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
 - 13.1.3. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben nach Abnahme des Vertragsobjekts gemäß Ziffer 11 Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziffer 13.2, soweit nicht noch Mängel gemäß Ziffer 11.5 zu beseitigen sind bzw. eine im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt ist.
 - 13.1.4. Wurde die Vertragserfüllungsbürgschaft von dem Auftragnehmer nicht innerhalb der für deren Übergabe vorgesehenen Frist gestellt, ist der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen sowie Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die fehlende Sicherheitsleistung nicht zu vertreten. Dem Auftraggeber steht alternativ das Recht zu, von fälligen (Abschlags-)Zahlungen des Auftragnehmers einen Betrag einzubehalten, welcher der Höhe der von dem Auftragnehmer zu stellenden Sicherheit entspricht. Für die Rückgabe des Einbehalts gilt vorstehende Ziffer entsprechend.
- 13.2. Gewährleistungsbürgschaft
- 13.2.1. Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bürgschaft nach den Anforderungen gemäß Ziffer 13.3 in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme.
 - 13.2.2. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des Auftraggebers, die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie ausgeführter Nachtragsleistungen, ferner Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
 - 13.2.3. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers erfolgt. Vor diesem Zeitpunkt verjähren auch die Ansprüche des Auftraggebers aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht.
 - 13.2.4. Sofern der Auftraggeber die vom Auftragnehmer übergebene Vertragserfüllungssicherheit zurückgegeben bzw. den Einbehalt an den Auftragnehmer ausgekehrt hat und keine Mängelgewährleistungssicherheit übergeben wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, 5% der Bruttoschlussrechnungssumme als unverzinsliche Sicherheit für die Erfüllung seiner etwaigen Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Hinsichtlich der Rückgabe dieser Sicherheitsleistung gilt vorstehende Ziffer entsprechend.
- 13.3. Bankbürgschaften des Auftragnehmers sind zu stellen durch ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes deutsches Kreditinstitut, welches dem Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes Deutscher Banken oder des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands angehört oder Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder einer deutschen Sparkasse ist („zugelassener Bürge“). Die

Bürgschaften müssen, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, als selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines zugelassenen Bürgen nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einreden gem. §§ 770, 771 BGB sowie auf Aufrechnung und Hinterlegung ausgestaltet sein. § 770 Abs. 1 BGB ist nicht ausgeschlossen, soweit ein Fall des § 123 BGB vorliegt; § 770 Abs. 2 BGB ist nicht ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.4. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

14. Vertragsstrafe

14.1. Wird eine Vertragsstrafe vereinbart (v.a. im Verhandlungsprotokoll, Ziffer 2.1.2), gilt Folgendes: Sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhält, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1% der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung/Beauftragung, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme.

14.2. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist daher die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf.

14.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

14.4. Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung einer Zwischenfrist ist der Teil der Bruttoauftragssumme, der den bis zu diesem jeweiligen Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer Zwischenfrist werden zunächst auf eine etwaige Vertragsstrafe für eine spätere Zwischenfrist und sodann auf eine etwaige Vertragsstrafe nach vorstehender Ziffer angerechnet. Zudem ist eine bereits gezahlte Vertragsstrafe dem Auftragnehmer wieder zurückzuzahlen, sofern und soweit (1) der Fertigstellungstermin durch den Auftragnehmer doch noch eingehalten wird und sofern und soweit (2) dem Auftraggeber keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind.

14.5. Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs werden insgesamt auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt, und zwar auch, wenn sich mehrere Vertragsstrafenbeträge summieren. Soweit die berechnete Bruttoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers niedriger sein sollte als die Bruttoauftragssumme, ist die Bruttoschlussrechnungssumme maßgeblich als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe.

14.6. Die Vertragsstrafe braucht nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung, wenn die Schlusszahlung vor Fälligkeit erfolgt jedoch nur bis zur Schlusszahlung, geltend gemacht und insbesondere – im Falle rechtzeitiger Geltendmachung – von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Zwischenfristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.

15. Versicherungen

15.1. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckung nach den Allgemeinen Bedingungen ab.

15.2. Der Auftragnehmer hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung (inkl. Umweltschadenversicherung) mit einer Deckungssumme von mind. 10,0 Mio. EUR pauschal für

Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten, wobei der Selbstbehalt des Auftragnehmers 25.000 EUR nicht überschreiten darf.

- 15.3. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist Voraussetzung für jegliche Zahlung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, sämtliche Versicherungen anzuweisen, dem Auftraggeber unaufgefordert und unmittelbar Mitteilung zu machen, sofern der Versicherungsschutz ausgeschöpft zu werden oder zu enden droht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versicherungsschutz hinsichtlich der von ihm nach diesem Vertrag abzuschließenden Versicherungen unverzüglich aufzufüllen.
- 15.4. Im Rahmen der vorgenannten Haftpflichtversicherungen ist eine Freistellung des Auftraggebers von dessen gesetzlicher Haftung aufgrund eines schuldhaften Tuns oder schuldhaften Unterlassens des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vorzusehen. Der Auftragnehmer übernimmt – sofern der Auftraggeber keine gegenteilige Festlegung trifft – auf eigene Kosten unter Einbeziehung der Belange des Auftraggebers die Bearbeitung und Abwicklung etwaig eintretender Schadensereignisse / Versicherungsfälle, die er unverzüglich dem Auftraggeber und dem Versicherer zu melden hat. Der Auftraggeber wird hierbei die – soweit erforderlich – notwendige Mitwirkung und Hilfestellung gewähren.
- 15.5. Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im Voraus abgetreten.
- 15.6. Für eingesetzte Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Nachunternehmer.

16. Schwarzarbeitsbekämpfung, SGB

- 16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der §§ 28e Abs. 3a bis 3f des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV), 150 Abs. 3 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie sonstige Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und seinen Arbeitnehmern insbesondere den jeweils einschlägigen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer wird auch seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter können hierzu jederzeit Kontrollen durchführen.
- 16.2. Mitarbeiter müssen bei Arbeiten in laufenden Betrieben Anweisungen und Informationen zur Sicherheit in deutscher Sprache jederzeit selbst verstehen.
- 16.3. Führungskräfte müssen der deutschen Sprache mächtig und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

17. Vorbehalt der Konzernaufrechnung

Forderungen, die der Auftraggeber und die Evonik-Unternehmen (verbundene Unternehmen der Evonik Industries AG gemäß §§ 15 ff. AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch unverzüglich zusenden) gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können daher mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt eine Forderung gegen den Auftraggeber oder ein Evonik-Unternehmen

zusteht. Berechtigte Zahlungsansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung nicht berührt.

18. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354a HGB sind ausgeschlossen; anderweitige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Auftraggebers oder aus dem Bereich eines Evonik-Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (in dieser Ziffer 19 „Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte zu.

19.2. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

20. Werbung und Veröffentlichung

Es ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

21. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer bzw. die werksspezifischen Vertragsbedingungen.

22. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung bleiben im Zeitpunkt des Abfallanfalls beim Auftragnehmer.

23. Sicherheitshinweise und Schutzrechte Dritter

- 23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängenden Sicherheitshinweise zu geben (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen).
- 23.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

24. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.

25. Compliance

- 25.1. Der Auftraggeber weist auf die für ihn und seinen Konzern (mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet (<http://www.evonik.de/verantwortung>) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Evonik Global Social Policy“ und „Unsere Werte für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität“ hin. Entsprechende Standards für Auftragnehmer sind im „Evonik Verhaltenskodex für Lieferanten“ zusammengefasst, auf den der Auftraggeber ebenfalls hinweist (<http://www.evonik.de/verantwortung>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 25.2. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen die Regelung in Ziffer 25.2 S. 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für den Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

26. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 26.1. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers oder dem Ort der Baustelle zuständig ist.
- 26.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

27. Sonstige Bestimmungen

- 27.1. Die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen gehen zur uneingeschränkten Nutzung in das Eigentum des Auftraggebers über. Auf den Schutzvermerk in den Zeichnungen nach DIN ISO 16016 wird ausdrücklich verzichtet.
- 27.2. Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Auftrag jederzeit zu stornieren und den Vertrag zu kündigen. Dem Auftragnehmer werden in diesem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und durch den Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten (maximal bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes)

erstattet. Die Materialübernahme behält sich der Auftraggeber vor. Weitergehende Vergütungsansprüche des Auftragnehmers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 27.3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber werden nur die Leistungen des Auftragnehmers vergütet, die er bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich erbracht hat.
- 27.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass keine der gelieferten Waren mehr als gesetzlich zulässig radioaktiv kontaminiert sind. Sollten die gelieferten Waren radioaktiv belastet sein, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften ohne jegliche Beschränkung. Alle Kosten der vom Auftraggeber in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Nachmessung trägt der Auftragnehmer. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hält der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei.
- 27.5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- 27.6. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für jegliche rechtlich relevante Erklärung, insbesondere für Vertragsänderungen und -ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen, wobei die Übersendung als Fax genügt.

* * *